

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 9036/39  
Telefax: 896 848 pbbn d  
Teletax: 21 09 64

## Inhalt

Peter Conradi MdB zum  
Thema „Bonn und Berlin“:  
Gemach, KollegInnen!

Seite 1

Thomas Schröder MdB zum  
Gesetzentwurf der Bundes-  
regierung zum Ausländer-  
recht: Ausländer werden aus-  
gegrenzt.

Seite 3

Volker Kröning zur deut-  
schen Frage: Die Deutschen  
und die „Staatlichkeit“. (Teil  
II und Schluß)

Seite 6

45. Jahrgang / 29

9. Februar 1990

Gemach, KollegInnen!

Zum Thema „Bonn und Berlin“

Von Peter Conradi MdB  
Mitglied des Ältestenrats des Deutschen Bundestages

Eine alte Erfahrung bestätigt sich in diesen Wochen: In unruhigen Zeiten werden Gerüchteküchen und Latrinen zu wichtigen Informationsquellen. So grummelt es derzeit in den parlamentarischen Untergeschossen: Unter dem Plenarsaal im Wasserwerk wird heiß diskutiert, ob der Bundestag noch in diesem Jahr oder erst nach der Bundestagswahl 1990 in die Hauptstadt Berlin zieht. Einige können es gar nicht erwarten, wieder einmal mit klingendem Spiel durch das Brandenburger Tor zu marschieren. Andere schwärmen von den Tausenden freiwerdenden Räumen der SED-Bürokraten, die sich trefflich für Bundestag und Bundesregierung eignen sollen.

Auch der Plenarsaal der Volkskammer mit seiner Klassenzimmer-Bestuhlung entspricht den Traumvorstellungen einiger ParlamentarierInnen über Architektur und Parlament. Das Bundesamt für Verfassungsschutz soll in den leerstehenden Stasi-Bau in Ost-Berlin ziehen, zumal einige ehemalige Stasi-Mitarbeiter übernommen werden, wie weitland die Fachleute der NS-Nachrichtendienste.

Gemach, KollegInnen! Selbst wenn das neue Parlament der DDR im Frühjahr den „Anschluß“ der DDR an die BRD gemäß Artikel 23 GG beschließen sollte, werden Bundestag und Bundesregierung nicht sofort nach Berlin umziehen.

Es wird eine mehrjährige Übergangsperiode geben. Zu Beginn wird zu klären sein, ob und in welcher Form Berlin Hauptstadt werden soll. Nicht nur bei unseren Nachbarn, auch unter uns gibt es Vorbehalte gegen den „Wiederaufbau einer Reichshauptstadt Berlin“. Es sind auch andere, dezentrale, föderalistische Lösungen denkbar, bei denen nicht alle politischen Institutionen in Berlin angesiedelt werden. Dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe beispielsweise hat die Distanz zur „Hauptstadt Bonn“ gut getan.

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217  
5300 Bonn 1, Postfach 1204 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50  
mtl. zuzügl. Mwst und Versand.

Veranstalten Umgang  
mit wertvollen Ressourcen  
Recycling-Papier



Viele Fragen sind zu klären. Wann wird ein gemeinsames Parlament gewählt, in welcher Stadt und in welchem Gebäude soll es tagen? Wird es eine zentrale Bundesverwaltung geben, oder werden nur die politischen Spitzen der Bundesministerien in Berlin, die Ministerialverwaltungen jedoch in anderen Städten angesiedelt? Welche obersten Bundesbehörden und Gerichte können bei einem Umzug der Bundesregierung nach Berlin von anderen Städten nach Bonn umgesetzt werden?

Das alles wird in Ruhe bedacht, diskutiert und entschieden werden müssen. Möglicherweise wird sich die Präsenz von Bundestag und Bundesregierung in Berlin in den nächsten Jahren auf einige symbolische und repräsentative Veranstaltungen beschränken. In Berlin werden die Ausschüsse des Bundestags ebenso wie die Arbeitsgruppen der Ministerien und Verwaltungen mit den KollegInnen aus der DDR jahrelang zusammenarbeiten müssen, um Stück für Stück die notwendigen Gesetze und Verordnungen für das Zusammenwachsen der beiden deutschen Staaten vorzubereiten. Bundestag und Bundesregierung werden möglicherweise ihre Alltagsarbeit noch für einige Jahre in Bonn leisten.

Deshalb ist es vernünftig, alle in Bonn begonnenen Baumaßnahmen fertigzustellen. Was noch nicht begonnen ist, sollte allerdings zurückgestellt werden. Es ist nicht zu befürchten, daß die Neubauten des Bundestages eines Tages leerstehen werden. Schon wegen ihrer architektonischen Qualität und ihrer schönen Lage werden sich die Interessenten um diese Bauten reißen. Es ist denkbar, daß europäische Institutionen sich hier ansiedeln - zwischen Straßburg und Brüssel, zwischen Paris, London und Berlin wäre Bonn geografisch keine schlechte Lage. Das Land Nordrhein-Westfalen würde die Bundestagsbauten möglicherweise auch zum Ausbau der Universität Bonn benutzen. Die Ausschußsäle würden Seminarräume, die Büros Lehrstühle, der Plenarsaal Audimax, Bibliothek und Sporteinrichtungen eignen sich auch für die Nutzung durch StudentInnen. Das alles ginge ohne Umbaumaßnahmen.

Ein Letztes: In Bonn leben tausende von Frauen und Männern, die für den Bundestag, die Bundesregierung und andere Bundeseinrichtungen arbeiten. Sie fragen sich mit Sorge, was aus ihnen wird. Viele von ihnen haben sich Häuser oder Wohnungen gekauft. Sie fürchten, daß die Immobilienpreise sinken und sie ihre Hypotheken nicht zurückzahlen können. Es ist nicht gerade freundlich, diese Menschen, die jahrzehntelang für uns gearbeitet haben, jetzt mit einer Gerüchtewelle „Auf nach Berlin“ zu verunsichern. Was Bonn jetzt braucht, ist Nüchternheit. Nationale Besoffenheit hat noch nie gut getan, auch nicht unter dem Wasserwerk. (—/9.2.1990/rs/fr)

\* \* \*

**Ausländer werden ausgegrenzt**  
-----

**Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Ausländerrecht**

**Von Thomas Schröder MdB**

**Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestages**

Am heutigen Freitag wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Ausländerrecht im Deutschen Bundestag in 1. Lesung behandelt. Am 14. Februar 1990 führt der Innenausschuß des Deutschen Bundestages dazu eine Sachverständigenanhörung durch. Die bereits deutlich gewordene heftige Kritik an diesem Gesetzentwurf wird sich auch in dieser Anhörung widerspiegeln.

Zwischen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem von der SPD-Bundestagsfraktion vorgelegten Entwurf für ein neues Bundesausländergesetz bestehen in der Konzeption und in den Einzelregelungen so erhebliche Diskrepanzen, daß ein Kompromiß als Ergebnis der Beratungen, der auch von der SPD-Bundestagsfraktion mitgetragen werden könnte, kaum vorstellbar ist. Dennoch werden wir versuchen, die Koalitionsfraktionen zu bewegen, wenigstens Teile des Regierungsentwurfs zu revidieren. Dieser Gesetzentwurf ist in der vorliegenden Fassung unannehmbar.

Er enthält zwar gewisse Verbesserungen für die Ausländer, zum Beispiel werden Rechtsansprüche auf Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen und Aufenthaltsberechtigungen geschaffen, die allerdings an enge Voraussetzungen geknüpft werden und hinter unseren Vorschlägen zurückbleiben.

Andererseits wird besonders die Situation der Ausländer, die bisher noch keine Aufenthaltsverfestigung erreicht haben, verschlechtert. Die Verlängerung ihrer befristeten Aufenthaltserlaubnis hängt vom Ermessen der Behörde ab, die bei ihrer Entscheidung einseitig die Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen hat. Der Schutz des sozialen Rechtsstaates für das Vertrauen auf erworbene Rechtsstellungen soll Ausländern offenbar entzogen werden.

Der Gesetzentwurf wird mit seinen komplizierten Vorschriften, insbesondere den zahlreichen Verweisungen, der Forderung nach Transparenz und Übersichtlichkeit nicht gerecht. Er perfektioniert das Recht, ohne mehr Rechtssicherheit zu geben, insbesondere weil vielfach an Ermessenstatbeständen und unbestimmten Rechtsbegriffen festgehalten wird. Unser Ziel ist es, für die Ausländer gesicherte Rechtsgrundlagen zu schaffen, die ihnen eine Lebensplanung ermöglichen. Dieses Ziel verfehlt der Gesetzentwurf der Bundesregierung gründlich.

Der grundgesetzliche Schutz von Ehe und Familie wird mit diesem Gesetzentwurf für Ausländer durch zahlreiche Regelungen in Frage gestellt.

Für den Familiennachzug gilt allgemein, daß er an Voraussetzungen geknüpft wird, die schwer erfüllbar sein werden. Er kann grundsätzlich nur zur „Herstellung und Wahrung der häuslichen familiären Gemeinschaft“ gestattet werden, wenn zum Beispiel ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht.

Dabei wird die Voraussetzung, daß ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen muß, für viele junge Familien wegen der schwierigen Situation am Wohnungsmarkt zu einem unüberwindbaren Hindernis für den Familiennachzug werden.

Aber auch Kindern von Ausländern, die in der Bundesrepublik geboren werden, darf die Aufenthaltserlaubnis ebenso wie beim Familiennachzug nur erteilt werden, wenn ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht. Die noch mit ausreichendem Wohnraum versorgte Familie kann daher durch die Geburt von Kindern in Schwierigkeiten geraten.

Da der „ausreichende Wohnraum“ Voraussetzung für die Familienaufenthaltserlaubnisse wie für die Aufenthaltsverfestigung ist, wird der heutige Wohnungsmangel ein Instrument zur Ausgrenzung von Ausländern.

Für den Ehegattennachzug und Kindernachzug werden zusätzlich weitere Hindernisse errichtet. So besteht ein Anspruch auf Ehegattennachzug, sofern die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, nur bei einer Aufenthaltsberechtigung oder wenn die Ehe schon zum Zeitpunkt der Einreise des Ausländers bestanden hat und bei der erstmaligen Beantragung der Aufenthaltserlaubnis angegeben worden ist; andernfalls ist der Ehegattennachzug in das Ermessen der Behörde gestellt. Für die Ausländer, die im Bundesgebiet geboren oder als Minderjährige eingereist sind, wird der Ehegattennachzug grundsätzlich nur nach achtjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet.

Der Kindernachzug kommt bei Vorliegen der sonstigen allgemeinen Voraussetzungen grundsätzlich nur bis zum 16. Lebensjahr in Betracht, wann beide Elternteile in der Bundesrepublik eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung haben. Die Aufenthaltserlaubnis für die 16- bis 17-jährigen Kinder ist in das Ermessen der Behörden gestellt, die zu prüfen haben, ob ein Härtefall vorliegt oder ob die Integration gewährleistet ist.

Bei „Aufhebung der Lebensgemeinschaft“ ist ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten keineswegs gesichert, sondern von zahlreichen Bedingungen abhängig.

Im krassen Gegensatz zu den restriktiven, detaillierten Regelungen des Familiennachzuges stehen die „großzügigen“, lückenhaften Regelungen, die die Gewinnung von ausländischen Arbeitskräften nach Bedarf ermöglichen sollen. Bis zu drei Monaten kann Arbeitnehmern eine (vorübergehende) Aufenthaltsbewilligung gegeben werden. Damit wird „Saisonarbeit“ zugelassen.

Im übrigen wird es dem Bundesinnenminister überlassen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen und Begrenzungen für Aufenthaltsgenehmigungen zur Arbeitsaufnahme zu regeln. Dabei wird dem Gesetzgeber nur das Recht eingeräumt, die Bundesregierung zu veranlassen, eine bereits getroffene Rechtsverordnung zurückzunehmen. Bei der wichtigen Frage des Zuzugs neuer ausländischer Arbeitskräfte wird der Gesetzgeber damit in die Rolle eines Beobachters gedrängt, der die Bundesregierung und Länderregierungen zurückpfeifen kann, nachdem sie gehandelt haben. Dies ist untragbar.

Untragbar ist auch, daß die Einführung des „Rotationssystems“ für Arbeitnehmer, das gesellschaftspolitisch bedenklich und familienfeindlich ist, durch diese gesetzliche Regelung nicht ausgeschlossen wird. Denn kurz- und längerfristig kann Arbeitnehmern die Aufenthaltsbewilligung, für die es keine Verfestigungsmöglichkeiten gibt, erteilt werden. Dies ist eine zentrale Frage, in der sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung von dem der SPD-Bundestagsfraktion unterscheidet. Wir halten am Anwerbestopp fest. Unser Gesetzentwurf läßt für neu zuwandernde ausländische Arbeitnehmer gegebenenfalls nur die Daueraufenthalts-erlaubnis mit stufenweiser Verfestigung zu. Diese Aufenthaltserlaubnis soll an die Arbeitserlaubnis gekoppelt werden. Der Arbeitgeber muß nach unserem Gesetzentwurf außerdem angemessenen Wohnraum zur Verfügung stellen. Wir sind der Auffassung, daß der Versuch, erneut ein „Rotationssystem“ einzuführen, ein weiteres Mal zu konzeptionsloser Einwanderung führen wird, die die humanitären Belange der Einwanderer und ihrer Familien nicht hinreichend berücksichtigt und die die Lösung von Folgeproblemen dem Staat und der Gesellschaft überläßt.

Der Entwurf der Bundesregierung zeigt keine Verbesserung des Ausweisungsschutzes, es bleibt bei Generalklauseln, nach denen fast immer die Möglichkeit zur Ausweisung besteht. Die Ausweisung soll möglich sein bei Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Auch die als Beispiel genannten Ausweisungsgründe sind abzulehnen. So kommt es nicht auf die Verurteilung wegen einer Straftat an; es genügt vielmehr jeder nicht nur vereinzelte oder geringfügige Rechtsverstoß und jeder Verstoß gegen gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen. Ausweisungsgrund soll beispielsweise auch die - im Interesse des Kindes anzuordnende - Hilfe zur Erziehung sein.

Die weiten Ausweisungstatbestände haben auch deshalb besondere Bedeutung, weil ihr Vorliegen der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen und den Ansprüchen auf Aufenthaltsverfestigung entgegensteht.

Die Vorschriften über die politische Betätigung der Ausländer sind mit dem Ziel der Integration und Gleichbehandlung von Ausländern und Deutschen nicht in Einklang zu bringen.

Die Einbürgerungsvorschriften für Ausländer der zweiten und dritten Generation bleiben hinter den Vorschlägen der SPD-Bundestagsfraktion zurück.

Die Probleme der De-facto-Flüchtlinge werden durch den Entwurf der Bundesregierung nicht gelöst. Beispielsweise kann das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weiterhin nicht den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention feststellen.

Diese Aufzählung umfaßt nur einen Teil der Mängel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Wir halten eine gründliche Beratung für notwendig und werden uns energisch widersetzen, falls Bundesregierung und Koalitionsfraktionen versuchen sollten, den Gesetzentwurf durch die parlamentarischen Gremien zu jagen.

Wir sind verpflichtet, den Ausländern eine langfristige Lebensplanung zu ermöglichen. Das bedeutet: Sicheres Aufenthaltsrecht, Verzicht auf unzumutbare Beschränkungen des Familiennachzugs bei Ehegatten und minderjährigen Kindern, eigenständiges Aufenthaltsrecht für nachgezogene Ehegatten, Wiederkehroption nach längerer Abwesenheit sowie für hier aufgewachsene Jugendliche und erhöhter Schutz vor Ausweisung.

Es sollte auch im Interesse der CDU, CSU und FDP liegen, für wesentliche Änderungen des Gesetzentwurfes der Bundesregierung offen zu sein, um einen möglichst weiten gesellschaftlichen Konsens herzustellen.

(-/9.2.1990/va-ha/rs)

\* \* \*

Die Deutschen und die „Staatlichkeit“ (Teil II und Schluß)

Gedanken zur deutschen Frage

Von Volker Kröning

Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen  
Mitglied der Sicherheitspolitischen Kommission der SPD

V.

Die deutsche Frage, die alle Deutschen und ihre Regierungen in beiden Staaten angeht, in „europäischer“ und „ziviler“ Verantwortung zu handhaben, heißt daher für die Bundesrepublik nicht anders als für die DDR - die sich von dem Wandel in Europa schlechterdings nicht ausnehmen konnte - zunächst, die Selbstbestimmungsprozesse in den Gesellschaften der östlichen Nachbarstaaten nicht zu stören; ihre direkte Unterstützung war und ist, von welcher Seite auch immer, nur begrenzt möglich und nötig. Und es heißt, das Zusammenwirken der Bürger und der Regierungen in beiden Teilen Deutschlands nicht gegen, sondern mit unseren Partnern in Europa zu entwickeln und zu organisieren. Für beide Staaten galt schon bisher, was einmal als Daseinslogik der Bundesrepublik bezeichnet wurde und der politischen Rechten im Lande stets ein Dorn im Auge war - nämlich daß Freiheit und Frieden der Einheit vorgehen. Das Wort von der „Verantwortungsgemeinschaft“, in der Präambel des Grundgesetzes angelegt, behält seine Bedeutung. Die Bürger der DDR müssen wie die der Bundesrepublik aus schweren Anfängen ihre Lebensformen selbständig gestalten, auch wenn und gerade weil die Zukunft offen ist. Was wir immer wollen, wir können kaum mehr als mithelfen, daß der Aufbruch nicht in Resignation umschlägt. Das ist viel genug.

In den nächsten Jahren sollte die Fortentwicklung des Grundlagenvertrages zwischen der Bundesrepublik und der DDR zu einer Vertragsgemeinschaft forciert und auf die Aufgaben konzentriert werden, die für alle Deutschen und ihre Nachbarn von vorrangigem Interesse sind: Dies ist die Verwirklichung der Artikel 5 und 7 des „Grundgesetzes“ der beiden Staaten, die ihre Aktualität seit 1972 nicht verloren haben und deren Chance nun gekommen ist, nämlich vor allem Rüstungsbegrenzung und Abrüstung und sodann Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Technik, des Verkehrs, des Gesundheitswesens, der Kultur und des Sports und - nicht zuletzt - des Umweltschutzes. Diese Projekte sind voranzutreiben, dies stellt beide Seiten vor neue Anforderungen, und dies schließt Stillstand wie Rückfall aus.

An der bedeutungsvollen Schwelle zum nächsten „Jahr, Jahrzehnt, Jahrhundert und Jahrtausend“ kann unser Denken und Handeln gar nicht ernsthaft genug auf die die Menschen wirklich interessierenden Fragen gerichtet sein - statt sich auf Scheinantworten wie „nationale und „staatliche“ Einheit zu fixieren. Kein Problem wäre mit „Einheit“ allein gelöst, und je mehr Kompetenz, Einsatz und „Einigkeit“ wir für die Lösung dieser „Menschheitsprobleme“ aufbringen, desto selbstverständlicher „wächst zusammen, was zusammengehört“. Es gibt zum Beispiel keinen Zweifel, daß die Kosten und Risiken der Umweltzerstörung bei weitem über die des Wettrüstens hinausgehen. Die gemeinsamen Interessen der Menschen an der Verbesserung ihrer Lebenssituation überwiegen ihre gegensätzlichen Interessen und ihre Bereitschaft zu Gewalt gegeneinander und gegen die Natur. Es ist ein Grundimperativ unserer Zeit, sich um das eigenen Lebens und des Lebens aller willen in die Umwelt einzuordnen; dies gilt im umfassenden Sinne und auch - das ist die Lehre der letzten beiden Jahrhunderte - für die Deutschen in Europa. Und dies schließt die Nord-Süd-Dimension unserer Verantwortung ein, die nicht vergessen werden darf.

## VI.

Das deutsch-deutsche Verhältnis ist bereits eine spezielle Beziehung, die nur im Interesse der Menschen weiterentwickelt werden muß. Die staats- und völkerrechtlichen Formen dafür sind mit der KSZE und dem Grundlagenvertrag vorgezeichnet. Ausgangspunkt der Politik der Bundesrepublik nach der Öffnung der Grenzen bleiben NATO, Europarat und EG. Es ist zwar unsinnig sich vorzustellen, die DDR könnte diesen Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Belange der osteuropäischen Nachbarstaaten beitreten, aber sie alle können im Zuge der „Europäisierung“ dieser Einrichtungen an deren Doppelfunktion, „Stabilität und Wandel“ zu gewährleisten, teilhaben. Die DDR hat zusammen mit den anderen Staaten im Ostteil Europas die Aufgabe, eine neue Beziehungsstruktur zu jenen Einrichtungen aufzubauen, während die Bundesrepublik mit dafür zu sorgen hat, daß sie als Instrumente des Wandels genutzt werden, sich nicht in Stabilisierung erschöpfen, sondern zusammen mit jener Beziehungsstruktur zu einer neuen europäischen Ordnung entwickeln. Mit der neuerdings vorgeschlagenen KSZE II sollte die Progammatik der „Körbe“ zu einem „europäischen Friedenswerk“ umgewandelt werden, das „nur“ westliche und „nur“ östliche Einrichtungen in gesamteuropäische Institutionen überführt und den Prozeß der europäischen Einigung in erweiterter Form vollendet.

Wer propagiert, die Nation finde ihre Erfüllung nur in einem Staat und dies sei die effektivste politische Form für die Lösung wirtschaftlicher, sozialer und anderer drängender Probleme, verkennt wahrscheinlich die inneren und äußeren Interdependenzen moderner Politik und sicherlich die Handlungsbedingungen deutscher Politik. Eine Devise „Deutschland vor Europa“ würde den Spielraum deutsch-deutscher Politik verringern, nicht vergrößern. Ohne die Entwicklung einer Vorstellung von Europa, die maßgeblich von uns ausgehen muß, wird die Verfolgung deutscher Interessen immer auf Widerspruch aus der Umgebung stoßen. Weder genügt eine Metaphysik der „Einheit in der Einheit“ noch taktische Spielerei darüber, was vorgehe, was das eine oder das andere befördere - die deutsche, die europäische Einheit oder umgekehrt.

Die Vorbehalte unserer Nachbarn gegen die deutsche Einheit lassen sich nicht mit einer Betonung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker ausräumen, erst recht nicht die Vorbehalte der Siegermächte von 1945 an Deutschland und Berlin. Das Selbstbestimmungsrecht ist desto verbindlicher, je konkreter es ist, desto eher einklagbar, je mehr es bei den individuellen und kollektiven Lebensverhältnissen ansetzt. Es wäre eine juristische und politische Selbsttäuschung, es losgelöst von inner- und zwischenstaatlichen Bedingungen zu debattieren. Dies gilt für Nationen in Vielvölkerstaaten ebenso wie Nationen in mehreren Staaten. Es wäre infantiler Trotz, das Selbstbestimmungsrecht als schrankenlos, als Recht, das nicht mit rechtlich geschützten Interessen anderer in Einklang zu bringen ist, anzusehen - oder es andernfalls für wertlos zu erklären.

## VII.

Denkbar ist eine gesamteuropäische Staatengemeinschaft - ein „Europa der Vaterländer“ (de Gaulle) oder ein „europäisches Haus“ (Gorbatschow) -, in dem die Völker in Staaten als primärer Organisationsform leben und das sowohl „supra“-, als auch „sub“-staatliche Formen umfaßt - Aufgaben und Organe, die gemeinsam sind, und solche, die dezentralisiert sind, also den - wie immer gestalteten - Untergliederungen der Mitgliedstaaten überlassen. In einem derart verfaßten Europa - einem Völkerrechtsgebilde neuer Art - könnte auch ein Bund der deutschen Staaten - ein staatsrechtliches Gebilde sui generis - Platz finden, dem Angelegenheiten von über- und zwischenstaatlichen Interesse, die sich dank geschichtlicher, kultureller und sprachlicher Identität oder anders gesagt: aufgrund infrastruktureller Vorteile, von den Deutschen besser gemeinsam als getrennt wahrnehmen lassen, übertragen sind.

Der Bund könnte anstelle der beiden Staaten Mitglied der Gemeinschaft werden; „suprastaatliche“ Zuständigkeiten würden von den beiden deutschen Staaten auf die (erweiterte) „Europäische Gemeinschaft“ übergehen, „substaatliche“ auf die (in ganz Deutschland wiederhergestellten) Länder. Deutschland wäre nach außen in Europa eingegliedert, wie die anderen europäischen Staaten - und im Innern in die deutschen Länder gegliedert, ähnlich wie die anderen Staaten regionale Binnenstrukturen haben. Die doppelte (deutsche und europäische) Integration - die der Bundesrepublik und der DDR in einem „Deutschen Bund“ und die Integration dieses Bundes in die Gemeinschaft der europäischen Staaten - könnte für alle Beteiligten die Bedingung sein, unter der auf einen Friedensvertrag mit Deutschland ebenso wie auf die Vorbehaltsrechte der Siegermächte verzichtet werden könnte.

Dies wäre, um auch eine Antwort im historischen und juristischen Begriff auf die „deutsche Frage“ zu geben, nicht die „nationale“, sondern die europäische Lösung, eine Lösung, die den Verfassungsrechtsprozeß der Bildung der beiden deutschen Staaten und den „Völkerrechtsprozeß“ der europäischen Nachkriegsentwicklung weiter- und überführt in ein plurales System kollektiver Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. In diesem System würden sowohl NATO und EG als auch östliche Gegenstücke aufgehen, und es bliebe garantiert durch die „nicht nur“, aber „auch“ europäischen Mächte USA und UdSSR. Für eine solche Perspektive könnten sowohl die Bundesrepublik als auch die DDR eintreten, ohne ihre jeweiligen und gemeinsamen Verpflichtungen und Bindungen zu verletzen.

Die Lösung wäre nicht „staatlich“, sondern integriert, die Leitbegriffe ihrer Realisierung heißen nicht „Konföderation“ und „Föderation“, die eher, wie die Erfahrungen mit der Entwicklung des Deutschen Bundes zum Deutschen Reich belegen, in einem kontradiktorischen Verhältnis stehen, das nicht miteinander, sondern gegeneinander und gewaltsam aufzulösen ist, wie es damals zwischen Preußen und Österreich (1866) und dann gegen Frankreich (1870/71) geschah. Der Staatenbund ist keine automatische Vorstufe zum Bundesstaat. Realistischer und friedlicher sind Ziel und Weg einer „Konföderation in der Konföderation“, eines zweiseitigen Zusammenschlusses der beiden deutschen Staaten in einem mehrseitigen Zusammenschluß Europas, der in Anlehnung an das Beispiel der EG und der Bundesrepublik „doppelte Integration“ genannt werden kann. Das Modell der Einordnung der Bundesrepublik in Westeuropa könnte für die Einordnung Deutschlands in das gesamte Europa stehen. Das „europäische Friedenswerk“ würde den deutschen Friedensvertrag überflüssig machen.

#### VIII.

Im zweifachen Wahljahr 1990 ist besonders darauf achtzugeben, wie wir mit der „deutschen Frage“ umgehen. Um einen neuen Nationalismus und Polarisierungen in beiden Staaten und bei und mit unseren Nachbarn um die deutsche Frage zu vermeiden, ist die Anstrengung unumgänglich, auf sie eine Antwort zu geben. Meine ist die europäische und die zivile Antwort.

(-/9.2.1990/vo-he/rs)

\* \* \*